

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 21. DEZEMBER 1951

NUMMER 109

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 12. 1951, Beflaggung der Dienstgebäude am Neujahrstag 1952. S. 1409. — RdErl. 14. 12. 1951, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. S. 1409. — RdErl. 15. 12. 1951, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. (Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBL. I S. 40). S. 1410.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 12. 12. 1951, Ehem. Rev.-Oberleutnant u. Smp. Hans Hasse, geb. 24. 11. 1894 in Schneidemühl. S. 1411. — RdErl. 13. 12. 1951, Auslegung des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 1411. — RdErl. 17. 12. 1951, Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 12. November 1951. S. 1411. — RdErl. 17. 12. 1951, Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 12. November 1951. S. 1412.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 12. 11. 1951, Gewerbelohnsummensteuer; hier: Rechtsmittelbelehrung im Verfahren nach § 202 AO. S. 1412.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 15. 12. 1951, Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 1413.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

D. Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten. B. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 5. 12. 1951, Zum Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz). S. 1414.

E. Arbeitsministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1417.

Bek. 4. 12. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1417. — RdErl. 14. 12. 1951, Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Soforthilfebehörden — Auswirkungen des Gesetzes über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe v. 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 934). S. 1418. — RdErl. 14. 12. 1951, Überversicherung in der Angestelltenversicherung auf Grund der Gemeinsamen Dienstordnung v. 5. Oktober 1940 (RABl. S. II 361). S. 1419.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

RdErl. 19. 11. 1951, Unterrichtserlaubnischein für Privatmusiklehrer. S. 1420. — RdErl. 28. 11. 1951, Ferienordnung für das Schuljahr 1952/53. S. 1420.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

I D. Bauplanung: RdErl. 17. 12. 1951, Anlage von Kinderspielflächen. S. 1421.

III A. Bauwirtschaft: RdErl. 17. 12. 1951, Einhaltung der 48-Stunden-Woche und der Sonntagsruhe. S. 1423.

III B. Finanzierung: RdErl. 18. 12. 1951, § 7c Einkommensteuergesetz 1951; hier: Erteilung der Bescheinigung. S. 1423.

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 7. 12. 1951, Umsiedlung von Heimatvertriebenen im Jahre 1951; hier: Berichterstattung über Planung und Bauzustand der Umsiedlerwohnungen. S. 1424.

H. Ministerium für Wiederaufbau. B. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 17. 12. 1951, Hebung der Wirtschaftlichkeit bei der Beneizung öffentlicher Liegenschaften; Vorschriften zur wärmewirtschaftlichen Überprüfung der Heizungsanlagen von landeseigenen Gebäuden. S. 1425.

H. Ministerium für Wiederaufbau. F. Sozialministerium.

Gem. RdErl. 8. 12. 1951, Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus den Hauptdurchgangslagern. S. 1425.

J. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 1428.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Beflaggung der Dienstgebäude am Neujahrstag 1952

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1951 — I — 18.51 Nr. 2342/50

Die Behörden und Dienststellen des Landes flaggen am Neujahrstag 1952.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bitte ich, entsprechende Anordnung zu treffen.

An die Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1409.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1951 — I — 23 — 18 Nr. 1907/51

Der Abschn. IV des RdErl. d. RMDI. vom 25. März 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — wird aufgehoben. Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, zu entscheiden, ob eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. (3) Ziff. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (RGBL. 1938 I S. 40) vorliegt.

Zusatz für den Regierungspräsidenten in Düsseldorf:

Hierdurch erledigt sich der Bericht vom 18. Oktober 1951 — III T I — 278 — 137 —.

— MBl. NW. 1951 S. 1409.

Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichungen gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBL. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1951 — Abt. I — 23 — 18

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
B 8	Blume, Ernst	20. 3. 1886	Dortmund, Moltkestr. 8
F 6	Fricke, Friedrich	11. 8. 1893	Köln-Nippes, Neußer Str. 465
F 12	von Fürstenmühl, Josef	3. 7. 1896	Hattingen, Emsche-str. 16
K 17	Kuhlmann, Willi	26. 7. 1881	Porz, Mühlenstr. 45
L 4	Lorenz, Hermann	9. 5. 1876	Hagen, Iserlohner Str. 22, I (Heydawerk)
S 16	Stichling, Paul	20. 10. 1883	Wuppertal, Widukindstr. 2/4

— MBl. NW. 1951 S. 1410.

II. Personalangelegenheiten

**Ehem. Rev.-Oberleutnant d. Schp. Hans H a s s e ,
geb. 24. 11. 1894 in Schneidemühl**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1951 —
II B 3b — 25.117/29 — Ha 1/51

Sofern der Obengenannte Ansprüche auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) oder des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) geltend machen sollte, wird um sofortige Mitteilung gebeten.

An sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG und des Bundeswiedergutmachungsgesetzes befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1951 S. 1411.

1951 S. 1411 m.
aufgeh.
1956 S. 631 Nr. 33

**Auslegung des § 1 Abs. 1 Ziff. 2
des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 GG fallenden Personen v.
11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1951 —
II B 3a — 25.117/22 — 8171/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat in einem an den Herrn Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 79, gerichteten Schreiben vom 30. November 1951 — 25 — 2562/51 — zu der Frage der Auslegung des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG wie folgt Stellung genommen:

„Gegenstand der Regelung des Gesetzes zu Artikel 131 GG sind grundsätzlich nur solche Rechtsansprüche, die auf einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der in den §§ 1, 2, 62 und 63 bezeichneten Art beruhen. Dieser Grundgedanke ist auch für die Auslegung der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, insbesondere auch des Begriffs ‚sonstige Versorgungsempfänger‘ maßgebend. Demnach sind unter ‚sonstigen Versorgungsempfängern‘ nur Personen zu verstehen, deren Versorgungsansprüche durch eine solche Beschäftigung im öffentlichen Dienst begründet worden sind.

Dies trifft in den von Ihnen erwähnten Fällen, in denen ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr Verpflichtungen privatrechtlicher Arbeitgeber ohne Änderung ihrer Rechtsgrundlage übernommen hat, nicht zu.

Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Erläuterung in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dem Gesetz zu Artikel 131 GG aufzunehmen.“

Ich bitte, hiernach schon jetzt zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

1951 S. 1411 u.
aufgeh.
1956 S. 631 Nr. 35

— MBl. NW. 1951 S. 1411.

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen vom
12. November 1951**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1951 —
II B 3a — 25.117/23 — 8178/51

Die auf Grund des § 19 Abs. 3 und des § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) ergangene Verordnung über die Anrechnung von Beförderungen aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ist im Bundesgesetzblatt I Nr. 52 vom 15. November 1951 S. 886 veröffentlicht.

An alle mit der Ausführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1951 S. 1411.

1951 S. 1412 o.
aufgeh.
1956 S. 631 Nr. 36

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen vom
12. November 1951**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1951 —
II B 3a 25.117/23 — 8179/51

Die auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) ergangene Verordnung über die Umrechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge versorgungsberechtigter volksdeutscher Vertriebener ist im Bundesgesetzblatt I Nr. 52 vom 15. November 1951 S. 887 veröffentlicht.

An alle mit der Ausführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1951 S. 1412.

III. Kommunalaufsicht

1951 S. 1412 u.
aufgeh.
1956 S. 1852 o.

**Gewerbelohnsummensteuer; hier: Rechtsmittel-
belehrung im Verfahren nach § 202 AO**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1951 — III B 4/01

§ 35 Abs. 2 der 3. Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 — RGBl. I S. 284 — bestimmt folgendes:

„(2) Die Abgabe der Erklärung über die Berechnungsgrundlagen kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden. Gegen danach ergehende Verfügungen der Gemeindebehörde ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten zulässig. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Beschwerdeverfahren sind entsprechend anzuwenden.“

Über die derzeitige Rechtslage bei einem Verfahren nach § 202 AO. vertritt der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgenden Standpunkt:

„1. § 202 Absatz 1 AO. bestimmt:

„Die Finanzämter können Anordnungen, die sie im Besteuerungsverfahren (einschließlich der Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung) innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse treffen, durch Geldstrafe, Ausführung auf Kosten der Pflichtigen und unmittelbar erzwingen.“

Gegen die vorbezeichneten Anordnungen ist nach § 18 Buchstabe a der Verordnung Nr. 175 über die Wiederrichtung von Finanzgerichten (StuZBl. 1948 S. 291) die Beschwerde zulässig. Über sie entscheidet, wenn die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, der Beschwerde nicht abhelfen will, das Finanzgericht (vgl. § 303, § 304, Abs. 1 AO., § 21 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Buchstabe a der vorbezeichneten Verordnung).

Die Rechtsmittelbelehrung ist wie folgt zu fassen:

„Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an das Finanzgericht gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Verfügung bei dem eingangs bezeichneten Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll einzulegen. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Sendung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“

2. Kommt der Pflichtige, gegen den sich die Anordnung nach § 202 AO. richtet, der Anordnung nicht nach, so kann ihn das Finanzamt unter Androhung eines Zwangsmittels mit Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der von ihm geforderten Handlung auffordern (§ 202 Abs. 6 AO.). Eine solche Verfügung enthält zweierlei:

- (1) die Aufforderung zur Vornahme einer Handlung,
- (2) die Androhung eines Zwangsmittels.

Gegen sie ist ebenfalls die Beschwerde zulässig (§ 303, § 304 Abs. 1 AO., § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Buchstabe a der Verordnung Nr. 175). Die Beschwerde erstreckt sich auch auf die Anordnung, die erzwungen werden soll, wenn diese nicht Gegenstand eines

besonderen Beschwerdeverfahrens geworden ist (§ 305 Abs. 2 AO. in der Fassung des § 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 175). Will die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, der Beschwerde nicht abhelfen, so hat das Finanzgericht über die Beschwerde zu entscheiden (§ 303, § 304 Abs. 1 AO., § 21 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Buchstabe a der Verordnung Nr. 175).

Die Rechtsmittelbelehrung ist die gleiche wie unter Ziffer 1.

3. Wird der Aufforderung unter Androhung eines Zwangsmittels keine Folge geleistet, so kann das Finanzamt ein Zwangsmittel festsetzen und ausführen (vgl. § 202 Absätze 1 und 6 AO.). Gegen die Festsetzung und die Ausführung des Zwangsmittels ist wiederum die Beschwerde zulässig, über die das Finanzgericht entscheidet (§ 18 Buchstabe a der Verordnung Nr. 175). Die Beschwerde ist aber nach § 305 Abs. 2 Satz a AO. (in der Fassung des § 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 175) einer Beschränkung unterworfen. Sie ist nur insoweit zulässig, als darin eine Anordnung oder Androhung enthalten ist und der Verhängung oder Ausführung des Zwangsmittels keine besondere Anordnung oder Androhung vorangegangen ist. In einem solchen Fall hat die Rechtsmittelbelehrung wie unter Ziff. 1 zu lauten.

Da grundsätzlich der Zwangsmittelfestsetzung eine Androhung (Ziff. 1) oder Androhung (Ziff. 2) vorauszugehen hat, wird im Fall der Festsetzung oder Ausführung eines Zwangsmittels in den wenigsten Fällen eine Beschwerde zulässig sein. Soweit die Beschwerde nicht zulässig ist, hat die Rechtsmittelbelehrung zu lauten:

„Gegen diese Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.“

4. Eine Rechtsmittelbelehrung ist zwar in den unter Ziffern 1 bis 3 behandelten Fällen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wegen der aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Rechtslage, wie sie besonders auf Grund der Verordnung Nr. 175 gegeben ist, bitte ich jedoch, die Verfügungen in allen Fällen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“

Ich gebe hiervon Kenntnis mit dem Hinweis, daß bei der Lohnsummensteuer an die Stelle des Finanzamtes die Gemeindebehörde tritt.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1412.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Erfüllung der Pflichtanteile

nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

Gem. RdErl. d. Innenministers II B — 3 b/25.117.27 — 8182/51 u. d. Finanzministers B 1141 — 13 395/IV v. 15. 12. 1951

1. Nach den u. a. RdErl. war die Übersicht über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) erstmalig nach dem Stande vom 1. Juli 1951 in fünffacher Ausfertigung aufzustellen.
2. Darüber hinaus ist eine fortlaufende Überwachung der Erfüllung erforderlich. Die Übersichten gemäß Anlage d. RdErl. v. 15. August 1951 sind daher in Zukunft vierteljährlich — und zwar nach dem Stande vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres — zu fertigen. Die in den u. a. RdErl. aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.
3. Bei der Aufstellung der Übersichten ist wie folgt zu verfahren:
 - a) **Landesverwaltung:**
Die personalbewirtschaftenden Landesbehörden stellen nach dem Stande der vorgenannten Termine je eine Übersicht in fünffacher Ausfertigung auf und übersenden diese bis zum 15. des betreffenden Monats den obersten Dienstbehörden (Fachministerien). Die obersten Landesbehörden fassen die Zahlenangaben aller nachgeordneten Behörden ihres

Verwaltungszweiges zu einer Fachverwaltungsübersicht zusammen und übersenden diese in fünffacher Ausfertigung bis zum Letzten des betreffenden Monats — also bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines jeden Jahres — an das Referat II B-3 b des Innenministeriums, bei dem die Fachverwaltungsübersichten zu einer Übersicht für den Bereich der gesamten Landesverwaltung zusammengefaßt werden. Für die nach dem Stande vom 1. Oktober 1951 aufzustellenden Übersichten sind folgende Termine einzuhalten: Die personalbewirtschaftenden Landesbehörden übersenden die Übersichten bis zum 10. Januar 1952 den obersten Landesbehörden. Diese fertigen die Fachverwaltungsübersichten und senden diese bis zum 20. Januar 1952 an das Referat II B-3 b des Innenministeriums.

b) Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts:

Die der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts stellen ebenfalls zu den unter vorstehender Ziff. 2 genannten Terminen je eine Übersicht gemäß Anlage des RdErl. v. 15. August 1951 auf und übersenden diese in fünffacher Ausfertigung bis zum 15. des betreffenden Monats der Dienstaufsichtsbehörde. Soweit die Aufsichtsbehörden nicht gleichzeitig oberste Dienstaufsichtsbehörden sind, erfolgt die Weiterleitung an diese erst auf deren Abruf.

Die nach dem Stande vom 1. Oktober 1951 aufzustellenden Übersichten sind den Dienstaufsichtsbehörden bis zum 10. Januar 1952 zu übersenden.

4. Die in den Übersichten (vgl. Anlage des RdErl. v. 15. August 1951) enthaltenen Angaben bedürfen grundsätzlich der Nachprüfung an Hand der Verzeichnisse (vgl. Anl. 1 d. RdErl. v. 18. Juni 1951). Diese Nachprüfung erfolgt:

- a) in der Landesverwaltung durch die Fachministerien,
- b) bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten durch die Dienstaufsichtsbehörden.

Es ist daher erforderlich, daß die personalbewirtschaftenden Landesbehörden den obersten Dienstbehörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten den Dienstaufsichtsbehörden mit den Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile jeweils eine auf den neuesten Stand gebrachte Ausfertigung des Verzeichnisses gemäß Anl. 1 des RdErl. v. 18. Juni 1951 vorlegen.

In der Landesverwaltung ist die Weiterleitung dieser Verzeichnisse an das Referat II B-3 b des Innenministeriums nicht erforderlich.

5. Weitere Einzelheiten der Durchführung werden, soweit erforderlich, in eigener Zuständigkeit von den Herren Fachministern für ihren Geschäftsbereich und die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten geregelt.

Bezug: RdErl. vom 18. Juni 1951 (MBl. NW. S. 701),
15. Aug. 1951 (MBl. NW. S. 1003),
14. Sept. 1951 (MBl. NW. S. 1108) und
24. Sept. 1951 (MBl. NW. S. 1128).

An alle Landesbehörden und alle der Dienstaufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1951 S. 1413.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

B. Finanzministerium

Zum Gesetz

über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz)

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten I A 2/50 — 2339/51 u. d. Finanzministers L 6033 — 8874/V C v. 5. 12. 1951

1. Umlage und Umlagesatz

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) v. 17. Juli 1951 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das

Land Nordrhein-Westfalen 1951 S. 87 verkündet worden. Das Gesetz soll den Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster i. W. eigene Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben verschaffen.

Die Umlage wird für jede Landwirtschaftskammer vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für jedes Rechnungsjahr durch Rechtsverordnung festgesetzt, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird (§ 2 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes).

Soweit der Einheitswert für land- und forstwirtschaftliche Betriebe durch ein Finanzamt der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln festgesetzt worden ist, gilt der Umlagesatz der Landwirtschaftskammer Rheinland. Soweit der Einheitswert durch ein Finanzamt der Oberfinanzdirektion Münster festgesetzt worden ist, gilt der Umlagesatz der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe. Das gilt auch dann, wenn sich ein umlagepflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betrieb auf den Bezirk einer anderen Landwirtschaftskammer erstreckt.

2. Umlagepflicht

Die Heranziehung zur Umlage hängt davon ab, ob für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb für das Rechnungsjahr, in das der Fälligkeitstag (15. Oktober) fällt, ein Grundsteuermeßbetrag festgesetzt worden ist oder festgesetzt wird.

3. Umlagemaßstab

Umlagemaßstab ist der für die Grundsteuer maßgebende, auf volle 100 DM nach unten abgerundete Einheitswert (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes), der auf den Beginn des Kalenderjahres festgestellt ist, in dem die Jahresumlage fällig wird. Das gilt auch für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die gem. § 33 des Reichsbewertungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 5 bis 7 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz mit dem Mindestwert bewertet worden sind, solange für diese Fälle nicht durch besondere Rechtsverordnung ein anderer Wert als Umlagemaßstab festgesetzt worden ist. In der Abgrenzung der einzelnen wirtschaftlichen Einheiten folgt die Umlage der Behandlung bei der Einheitsbewertung.

4. Betriebe der Binnenfischerei

Für Betriebe der Binnenfischerei ist Umlagemaßstab im allgemeinen gleichfalls der Einheitswert. Der abweichende Umlagemaßstab des § 9 des Gesetzes gilt für die Betriebe der Binnenfischerei, die den Fischfang in einem zur Grundsteuer nicht herangezogenen Gewässer (§ 4 Ziff. 9 Buchstabe c des Grundsteuergesetzes) ausüben. Bei Berechnung des Durchschnitts der beschäftigten Arbeitskräfte sind sowohl die ständig als auch die vorübergehend beschäftigten Kräfte zu berücksichtigen. Die ständig beschäftigten Arbeitskräfte stehen ihrer Zahl nach fest. Ihnen ist die Zahl der vorübergehend Beschäftigten hinzuzuzählen. Zu diesem Zweck ist die Gesamtzahl der von den vorübergehend Beschäftigten im Kalenderjahr geleisteten Arbeitstage festzustellen und zusammenzurechnen. Die Summe ist durch 300 Arbeitstage zu teilen. Je 300 Arbeitstage ergeben eine volle Arbeitskraft. Bruchteile bleiben außer Ansatz.

Die im § 10 des Gesetzes für die Betriebe der Binnenfischerei bezeichneten Umlagesätze gelten unverändert, wenn der Umlagesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf 1 v. T. festgesetzt worden ist. Sie sind entsprechend zu ändern, wenn der Umlagesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe höher oder niedriger festgesetzt wird. Der Mindestsatz von 5 DM gilt auch für diese Fälle.

5. Verfahren in Gebieten, die durch die Verordnung Nr. 184 der Militärregierung unter die vorläufige auftragsgemäße Verwaltung der Niederlande und Belgiens gestellt sind

Es ist bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

Wenn der der Umlage unterliegende land- und forstwirtschaftliche Betrieb oder der Binnenfischereibetrieb ganz jenseits der vorläufigen Grenze liegt, ist die Umlage nicht festzusetzen. Die Umlage mindert sich, wenn der der Umlage unterliegende Betrieb zum Teil jenseits der vorläufigen Grenze zum Teil im Bundesgebiet liegt, in dem Verhältnis, in dem sich der maßgebende Einheitswert durch Aussonderung des Teils, der jenseits der vorläufigen

Grenze liegt, vermindert. Der Mindestsatz von 5 DM gilt auch für diese Fälle.

6. Verfahren

Auf das Verfahren zur Festsetzung, Erhebung, Beitreibung, Stundung und Erstattung der Umlage sowie auf das Rechtsmittelverfahren sind unbeschadet der Vorschriften des Umlagegesetzes die Bestimmungen der Steuergesetze, insbesondere die der Reichsabgabenordnung, entsprechend anzuwenden.

Zum Erlaß der Umlage aus Billigkeitsgründen sind die Finanzämter gem. § 131 der Reichsabgabenordnung im Einzelfall nach den für den Erlaß von Steuern geltenden Anordnungen zuständig. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Erlaßanträgen wegen Naturkatastrophen oder dergleichen ist vor der Entscheidung die zuständige Landwirtschaftskammer zu hören.

7. Erstmalige Festsetzung der Umlage

Die Finanzämter haben über die der Umlage unterliegenden Betriebe, die Umlageschuldner, die Umlagemaßstäbe und über die listenmäßige Festsetzung der Umlage eine Umlageliste in Loseblattform (Loseblatt-Umlageliste und Loseblatt-Sollbuch) zu führen, die jeweils für 5 Jahre beibehalten werden kann. Über die Ausgestaltung der Umlageliste, über die Führung der Liste im einzelnen und über die Buchführung in der Finanzkasse erlassen die Oberfinanzdirektionen die erforderlichen Anordnungen. Die bisher für die Erhebung der Abgabe nach der Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets v. 27. Januar 1949 Nr. 2, StuzBl. 1949 S. 53) verwendeten Vordrucke und Anordnungen können als Anhalt dienen.

Die Umlagebeträge sind jährlich festzusetzen und in die Umlageliste einzutragen. Ein Muster für den Umlagebescheid ist in der Anlage beigelegt. Eine Durchschrift des Umlagebescheids ist zu den Einheitswertakten zu nehmen. Gem. § 11 des Umlagegesetzes ist die Umlage am 15. Oktober eines jeden Jahres mit ihrem Jahresbetrag fällig. Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen später als einen Monat vor dem Fälligkeitstag zu, so ist ihm eine Zahlungsfrist von einem Monat einzuräumen. Ob für spätere Jahre eine Vereinfachung in der Bekanntgabe der Umlage an die Umlagepflichtigen eintreten kann, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

8. Kassenmäßige Behandlung

Für die kassenmäßige Behandlung der Umlage gelten die Bestimmungen der Amtskassenordnung. Die Umlage ist in einer besonderen Spalte des Einnahmebuchs VSt über Landeseinnahmen zu buchen und als Landeseinnahme abzuliefern.

Die Finanzkassen behandeln die Umlage wie Landeseinnahmen und rechnen darüber mit der Oberfinanzkasse ab. Die Oberfinanzkassen führen die vereinnahmten Umlagebeträge unter Abzug des Verwaltungskostenbeitrags von 5 v. H. (§ 14 des Gesetzes) an die Landwirtschaftskammern ab. Der Verwaltungskostenbeitrag ist bei Einzelplan XII Kapitel 1205 Titel 8 — Erstattung von Verwaltungs- und Prozeßkosten — zu vereinnahmen und an die Landeshauptkasse abzuliefern.

9. Vorarbeiten

Mit den Vorarbeiten zur Erhebung der Umlage ist so gleich zu beginnen, damit die Umlagebescheide nach Bekanntgabe des Umlagesatzes den Umlagepflichtigen unverzüglich zugesandt werden können.

Für alle Angelegenheiten, die die Umlage der Landwirtschaftskammern betreffen, ist das Aktenzeichen L 6033 zu verwenden.

Dieser Erlaß wird außerdem im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster (Westf.).

Nachrichtlich an die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster (Westf.).

Anlage

Finanzamt
Listennummer

**Bescheid
über eine Umlage der Landwirtschaftskammern**

I. Festsetzung der Umlage

Auf Grund des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1951, S. 87) werden Sie mit

(Bezeichnung des Betriebes nach Art und Lage)
zu der Umlage für die Zeit vom 1. April bis 31. März herangezogen.

Die Jahresumlage beträgt vom Tausend des Einheitswerts — des nach § 6 Abs. 2 des Umlagegesetzes maßgebenden Werts —, mindestens aber 5 DM und wird für den obenbezeichneten Betrieb festgesetzt auf

..... DM Pfg.

Soweit ein Einheitswert für einen zur Binnenfischerei gehörigen Betrieb nicht festgestellt ist, gilt als Umlagemaßstab für das Erhebungsjahr die Zahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Bei einer Beschäftigung von Arbeitskräften wird die Umlage für die Zeit vom 1. April bis 31. März festgesetzt auf

..... DM Pfg.

Eine Änderung in der Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte in den folgenden Kalenderjahren ist dem Finanzamt jeweils bis 1. September anzuzeigen.

II. Entrichtung der Umlage

Der festgesetzte Betrag ist spätestens am 195..... bei dem Finanzamt (Finanzkasse) unter Angabe der oben links angegebenen Listennummer ohne besondere Anforderung einzuzahlen. Die Umlage wird erforderlichenfalls wie Landessteuern beigetrieben.

III. Rechtsmittel

Gegen diesen Bescheid ist der Einspruch zulässig.

Der Einspruch kann bei dem obenbezeichneten Finanzamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß der Einheitswert unrichtig festgestellt sei.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, der zweite, im übrigen der vierte Werktag nach der Aufgabe zur Post, sofern nicht den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Bescheid nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Durch Einlegung des Einspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Umlage nicht aufgehoben.

— MBL. NW. 1951 S. 1414.

E. Arbeitsministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Dr. med. Beuers zum Medizinalrat.

— MBL. NW. 1951 S. 1417.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 4. 12. 1951 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Hermann Oestreich, Nettelstedt 122	Sprengstoff-Lizenz Gebraucherkategorie 1 NRW.49/123/51 G1 vom 13. April 1949	Gewerbeaufsichts- amt Minden

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Heinrich Beckmann, Gestrungen	Sprengstoff-Lizenz Einkauf NRW. 49/122/51 E vom 13. April 1949	Gewerbeaufsichts- amt Minden
Klößner-Werke AG. (jetzt: Mann- staedt-Werke) Troisdorf	Lager-Lizenz NkW.43/3 L/51 vom 31. März 1951	Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Ing. Franz Linden in Fa. Klößner- Werke Troisdorf	Einkauf-Lizenz NRW/43/4 E/51 vom 31. März 1951	Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Ing. Franz Linden in Fa. Klößner- Werke Troisdorf	Gebr.-Kl.-1-Lizenz NRW/43/5 G1/51 vom 31. März 1951	Gewerbeaufsichts- amt Bonn

— MBL. NW. 1951 S. 1417.

Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Soforthilfebehörden — Auswirkungen des Gesetzes über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe v. 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 934)

RdErl. d. Arbeitsministers v. 14. 12. 1951 — II — 2 —
6709 (147/51)

Nach dem obigen Gesetz werden vom 1. Oktober 1951 an zu den im § 36 SHG. bestimmten Sätzen der Unterhaltshilfe bis auf weiteres Teuerungszuschläge gewährt. Aus diesem Grunde ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 510) von diesem Zeitpunkt an außer Kraft gesetzt worden. Soweit in Anwendung des Gesetzes vom 10. August 1951 für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum 31. Dezember 1951 höhere als die sich nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1951 ergebenden Beträge gezahlt worden sind, findet eine Rückforderung zuviel gezahlter Beträge durch die Soforthilfebehörden nicht statt. Für die Zeit vom 1. Januar 1952 an sind daher die auf Grund des Rentenzulagengesetzes vom 10. August 1951 zu zahlenden Rentenzulagen in den Mitteilungen an die Soforthilfebehörden nicht mehr getrennt aufzuführen und bei der Regelung von Ersatzansprüchen der Soforthilfebehörden in gleicher Weise zu behandeln wie die anderen Rentenbestandteile. Mein Erl. v. 2. November 1951 — II — 2 — 6709 (121/51) — „Arbeit und Sozialpolitik“ Nr. 22/1951 — wird für die Zeit vom 1. Januar 1952 an aufgehoben.

Soweit aufgelaufene Renten (Spitzrenten) für die Zeit bis zum 31. Januar 1952 im Hinblick auf zu erwartende Ersatzansprüche der Soforthilfebehörden einbehalten worden sind und die laufenden Renten erst für die Zeit vom 1. Februar 1952 an einsetzen werden, erhalten die betroffenen Rentenberechtigten für den Monat Januar 1952 ggf. auch die anrechnungspflichtigen Teuerungszulagen zur Unterhaltshilfe. Es werden infolgedessen die bereits angemeldeten Ersatzansprüche der Soforthilfebehörden für den Monat Januar 1952 um diese Teuerungszulagen höher sein. Außerdem muß bei der Regelung der Ersatzansprüche der Soforthilfebehörden auch auf die Rentenzulagen für die Zeit vom 1. Januar 1952 an zugegriffen werden. Zur Vermeidung von Überzahlungen halte ich es daher für erforderlich, daß die Rentenversicherungsträger in allen Fällen, in denen Ersatzansprüche der Soforthilfeämter bereits geltend gemacht, aber die aufgelaufenen Rentenbeträge noch nicht zur Zahlung angewiesen worden sind, die Ersatzansprüche erst nach nochmaliger Anfrage bei den Soforthilfebehörden regeln.

Soweit bei den Soforthilfebehörden auf Grund des Gesetzes vom 4. Dezember 1951 Überzahlungen für die Zeit vom 1. Januar 1952 an eintreten und die Soforthilfebehörden sich an eigenen Leistungen nicht mehr schadlos halten können, empfehle ich, die zuviel gezahlten Beträge auf Anforderung im Wege der Verwaltungshilfe an den Renten in unbedenklich tragbaren Raten einzubehalten und dem Soforthilfefonds zu überweisen.

An die Rentenversicherungsträger.

— MBL. NW. 1951 S. 1418.

Überversicherung in der Angestelltenversicherung auf Grund der Gemeinsamen Dienstordnung vom 5. Oktober 1940 (RABl. S. II 361)

RdErl. d. Arbeitsministers v. 14. 12. 1951 — II — 2 — 6217 (148/51)

Ich gebe den anliegenden Erlaß des Herrn Bundesministers für Arbeit vom 7. Dezember 1951 — IVa 5 — 5978/51 — bekannt mit der Bitte, ihn bei der Durchführung der Gemeinsamen Dienstordnung vom 5. Oktober 1940 entsprechend anzuwenden. Der vom Herrn Bundesminister für Arbeit unter Ziff. 1 angezogene Erlaß der fr. Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 19. September 1949, der die Tabelle A enthält, ist von mir mit Erlaß v. 27. Oktober 1949 — II c — 6217 — „Arbeit und Sozialpolitik“ Nr. 22/1949 — bekanntgegeben und mit Erlaß v. 2. März 1951 — II B 1 — 6217 — „Arbeit und Sozialpolitik“ Nr. 6/51 berichtigt worden.

Wie eine Rückfrage beim Herrn Bundesminister für Arbeit ergeben hat, sind seine Ausführungen unter Ziff. 2) des anliegenden Erlasses dahingehend auszulegen, daß für die von der Gemeinsamen Dienstordnung betroffenen Angestellten, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze gem. § 1 Abs. 2 AVG. versicherungsfrei sind, insgesamt nur einen Beitrag zu 55 DM (Klasse X) monatlich entrichtet werden muß. Es ist also in diesen Fällen lediglich die Entrichtung des Beitrages in der nach § 185 AVG. bestimmten Höhe vorgeschrieben.

Mein Erlaß vom 14. Juni 1951 — II B 1 — 6237 (61/51) — „Arbeit und Sozialpolitik“ Nr. 13/1951 — gilt nur noch für Pflichtversicherte, die nach einer Gemeinsamen Dienstordnung in der Angestelltenversicherung überzuversichern sind.

Dieser Erlaß wird außerdem in „Arbeit und Sozialpolitik“ veröffentlicht werden.

An die Träger der Sozialversicherung und die Aufsichtsbehörden.

Der Bundesminister für Arbeit. Bonn, den 7. Dezember 1951.
IV a 5 — 5978/51

Betrifft: Zusätzliche Versicherung der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 3 des AVG und nach § 1 Abs. 2 des AVG in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) versicherungsfreien Angestellten entsprechend der Gemeinsamen Dienstordnung des früheren Reichsarbeitsministers vom 5. Oktober 1940 — Reichsarbeitsblatt Seite II, 361 — und der Tarifvereinbarung vom 19. Juni 1951 (MinBlFin. S. 251).

Die Überversicherung (Höherversicherung) in der Rentenversicherung für Angestellte, deren Arbeitsverdienst die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 3 AVG oder § 1 Abs. 2 AVG in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) überschreitet, wird nach dem im Einvernehmen mit der Verwaltung der Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ergangenen Erlaß der Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 19. September 1949 — IV b 1 — 441/49 — (Arbeitsblatt 1949, Heft Nr. 9, S. 330/331) nicht einheitlich durchgeführt. Es besteht auch Unklarheit über das Beitragsverfahren in der Rentenversicherung für die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusatzversicherungspflichtigen Angestellten, wenn sie nach Nr. 6 Abs. 1 der Tarifvereinbarung vom 19. 6. 1951 (MinBlFin. S. 251) zur Weiterversicherung in der Rentenversicherung verpflichtet sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen wird daher folgendes bestimmt:

1. Die in dem Erlaß vom 19. September 1949 neugefaßte Tabelle A behält ihre Gültigkeit, soweit sie sich auf die Beitragsklassen I bis VIII bezieht. Für die angestelltenversicherungspflichtigen Personen dieser Beitragsklassen ist nach wie vor zu dem Pflichtbeitrag (Grundbeitrag) der in der Tabelle angegebene Überversicherungsbeitrag zu entrichten. Für den Überversicherungsbeitrag ist eine Beitragsmarke für die Höherversicherung (§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Höherversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 — BGBl. I S. 188 —) zu verwenden.

2. Diejenigen Angestellten, deren Arbeitsverdienst die versicherungspflichtige Grenze überschreitet, entrichten vom 1. Januar 1952 ab an Stelle der in der Tabelle vorgesehenen Überversicherungsbeiträge in den Klassen IX und X von monatlich 45 und 55 DM einheitlich 55 DM, wovon auf den Bediensteten 18,33 DM und auf den Dienstberechtigten 36,67 DM entfallen. Für diesen Beitrag ist eine Beitragsmarke nach § 8 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) zu verwenden.

Soweit bis einschließlich Dezember 1951 nur ein monatlicher Beitrag von 45 DM entrichtet worden ist, bewendet es dabei.

Im übrigen kann von dieser Gruppe (bisherige Beitragsklasse IX und X) nach eigenem Ermessen gemäß § 2 des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl. Teil I S. 188) zu jedem Beitrag

noch ein Beitrag der Klassen I bis XII für die Höherversicherung gezahlt werden.

3. Die zusatzversicherungspflichtigen Angestellten, die unter die Tarifvereinbarung vom 19. Juni 1951 (MinBlFin. S. 251) fallen (Nr. 1 a.a.O.) und nach Nr. 6 a.a.O. gehalten sind, sich — unbeschadet ihrer Pflicht zur Versicherung bei der VBL — in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 21 des AVG und § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des AVG in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 — RGBl. I S. 41 — freiwillig weiterzuversichern, entrichten als Versicherungsbeitrag vom 1. Juli 1951 ab monatlich 55 DM, wovon der Bedienstete und der Dienstberechtigte auf die Dauer des Dienstverhältnisses je die Hälfte zu tragen haben. Für diesen Beitrag ist die Beitragsmarke der Klasse X nach § 8 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes a.a.O., die dem höchsten Pflichtbeitrag entspricht, zu verwenden.

4. Da nach geltendem Recht aus Beiträgen, die bis zum 31. Dezember 1948 entrichtet sind, die Anwartschaft bis zu diesem Tage erhalten ist, sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1949 eingetreten ist, so müssen für die Angestellten nach Nr. 2 und 3 für die Jahre 1949 und 1950, soweit nicht geschehen, zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft die entsprechenden Beiträge noch nachentrichtet werden. Dies kann in der Weise geschehen, daß den Angestellten zur Bestreitung der für das Jahr 1949 erforderlichen Beiträge ein Gehaltsvorschuß gewährt wird, da diese Beiträge bis spätestens zum 31. Dezember d. J. zu entrichten sind. Um die für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft im Jahre 1950 erforderlichen sechs Beiträge aufzubringen, sind von den im Jahre 1952 zu entrichtenden zwölf Beiträgen sechs für das Jahr 1950 zu verwenden.

Im Auftrage: Eckert.

— MBl. NW. 1951 S. 1419.

G. Kultusministerium

Unterrichtserlaubnisschein für Privatmusiklehrer

RdErl. d. Kultusministers v. 19. 11. 1951 — III K 3 — 60/11 — 1646/2866.3924.51 — II E

Durch meinen Bezugserlaß habe ich u. a. angeordnet, daß unter Aufhebung des Erlasses des ehem. Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. April 1940 (Dt. Wissensch. Erz. u. Volksbildung S. 242) der Unterrichtserlaubnisschein für Privatmusiklehrer regelmäßig alljährlich wieder zu verlängern sei. Nachdem ich mich davon überzeugt habe, daß diese Regelung für Privatmusiklehrer, die nach Ablegung der staatlichen Privatmusiklehrerprüfung im Besitz des Unterrichtserlaubnisscheines sind, nicht voll gerechtfertigt erscheint, ordne ich unter entsprechender Abänderung meines o. a. Erlasses und unter Bezugnahme auf Ziff. 4 b des Erlasses des früheren Preussischen Erziehungsministers vom 8. Dezember 1928 (Zbl.UV. S. 380) an, daß sich der für ein Jahr erteilte Unterrichtserlaubnisschein für Privatmusiklehrer (vgl. Abschnitt II Nr. 10 der „Allgemeinen Bestimmungen über die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik“ — Anlage I zum Min.Erl. vom 2. Mai 1925 — Zentr.Bl. UV. S. 159) jeweils auch ohne Antrag für ein weiteres Jahr verlängert, sofern der Inhaber in dem Schulaufsichtskreis, in dem der Unterrichtserlaubnisschein ausgestellt ist, seinen Wohnsitz behält. Wechselt der Inhaber den Schulaufsichtskreis, so bedarf der Unterrichtserlaubnisschein nach Ende des laufenden Jahres der Erneuerung. Im übrigen werden die Vorschriften über die Entziehung oder den Widerruf des Unterrichtserlaubnisscheines hierdurch nicht berührt.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 10. 1948 — III K 3/2 Tgb.-Nr. 140/48 (MBl. NW. S. 648).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich an die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1420.

Ferienordnung für das Schuljahr 1952/53

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 11. 1951 — Abt. II E 2/021/6 Tgb.-Nr. 9018/51 — II E 3, II E 4

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen wird für das Schuljahr 1952/53 folgende Ferienordnung festgesetzt:

- a) für die Orte mit höheren Schulen (in Übereinstimmung mit letzteren):

Ferien:	Letzter Schultag:	Erster Schultag:	Anzahl der Ferientage:
Ostern	Montag 31. 3. 1952	Donnerstag 17. 4. 1952	16 Tage
Pfingsten	Freitag 30. 5. 1952	Dienstag 10. 6. 1952	10 Tage
Sommer	Donnerstag 31. 7. 1952	Donnerstag 4. 9. 1952	34 Tage
Herbst	Donnerstag 23. 10. 1952	Donnerstag 30. 10. 1952	6 Tage
Weihnachten	Freitag 19. 12. 1952	Donnerstag 8. 1. 1953	19 Tage
			85 Tage

- b) Für die Landschulen dauern die Sommerferien 28 Tage und die Herbstferien (Kartoffelferien) 14 Tage. Die Festsetzung der Herbstferien erfolgt durch Sie im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren.

Schluß des Schuljahres 1952/53 ist der 31. März 1953.

Dieser Erl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An das Schulkollegium in Düsseldorf und Münster.

An den Regierungspräsidenten — Verw. der früh. lipp. höheren Schulen — in Detmold.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1420.

H. Ministerium für Wiederaufbau

1D. Bauplanung

Anlage von Kinderspielplätzen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 12. 1951 —
I D — 239 — 1885

Die erschreckende Zunahme von Verkehrsunfällen, bei denen Kinder zu Schaden kommen, veranlaßt mich, auf die Notwendigkeit der Anlage von Kinderspielplätzen hinzuweisen. Die Verkehrsstraßen können von spielenden Kindern nur freigehalten werden, wenn für jede Altersstufe geeignete Möglichkeiten zu ungehindertem Spiel und Auslauf geschaffen werden. Darüber hinaus ist in den großen Städten ein gesundes Aufwachen der Kinder nur möglich, wenn dem Bewegungs- und dem Spieltrieb des Kindes Raum verschafft wird. Ausreichende und richtig angelegte Spielplätze sind außerdem der beste Anreiz zum Aufenthalt in der frischen Luft.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Einordnung der Spielplätze in die städtebauliche Planung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen sollten in den städtebaulichen Plänen oder in einem Sonderplan dargestellt werden.

Größere Wohnungsbauvorhaben bitte ich daraufhin zu überprüfen, ob Spielplätze für Kleinkinder ausreichend und in geeigneter Lage vorgesehen sind. Erforderlichenfalls können bei der Bewilligung von Mitteln entsprechende Auflagen gemacht werden.

Anregungen über die Planung von Kinderspielplätzen sind in der Anlage zusammengestellt, die ich im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Kultusministerium an die Gemeinden weiterzuleiten bitte.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich: An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

Anregungen des Wiederaufbauministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen für die Anlage von Kinderspielplätzen

Spielplätze für Kleinstkinder (etwa 1 bis 3 Jahre) sind in unmittelbarer Wohnungsnähe so anzuordnen, daß eine einfache Überwachung von der Wohnung aus möglich ist. Mehrere kleine Plätze sind wertvoller als wenige große Anlagen. Eine einfache, niedrige Umzäunung sollte die Kinder daran hindern, den umherten Raum zu verlassen. Als Spielgelegenheit genügt der Sandkasten.

Auch für die vorschulpflichtigen Kinder (etwa 3 bis 6 Jahre) sind die Spielplätze in möglichst großer Wohnungsnähe erwünscht. Der Sandkasten müßte durch Schaukeln, niedriges Klettergerät usw. ergänzt werden.

Für die Grundschulkinder (etwa 6 bis 10 Jahre) ist ein größerer Spielplatz für mehrere Wohnblocks oder für ein Wohnviertel notwendig. Die Größe sollte für Ballspiele usw. ausreichen. Der Platz sollte nicht mehr als 300 bis höchstens 500 m von den Wohnungen entfernt liegen. Er muß möglichst ohne Überquerung von Verkehrsstraßen zu erreichen sein. An Spielgerät sind außer den üblichen Schaukeln, Rutschbänken usw. kleinere Kletterbäume, nebeneinander senkrecht in den Boden gesetzte Baumstämme in verschiedenen Höhen, Klettertiere aus Holz oder ähnliche Einrichtungen zur körperlichen Betätigung erwünscht. Ausgediente Schiffe, Pferdewagen usw. regen die Phantasie an und dürften willkommene Anziehungspunkte bilden. Durch die Abspernung von Wohnstraßen gegen den Durchgangsverkehr lassen sich ruhige und beliebte Spielräume schaffen (siehe Beispielblatt 2 und 3 des Ministeriums für Wiederaufbau — Abriegelung von Nebenstraßen I und II —).

Die Jahrgänge, in denen die Spielgemeinschaft vorwiegt (10 bis 14 Jahre) verlangen einen weiten Streifenraum, der oft ganze Stadtteile umfaßt. Im Idealfall wäre es wünschenswert, den Kindern eigene Parkgebiete zuzuteilen, die miteinander verbunden sind und in denen sie in unauffälliger Beaufsichtigung durch die Erwachsenen in eigener Verantwortung spielen können. Da derartige Anlagen kaum möglich sein dürften, sind größere Spielflächen erforderlich, die möglichst in Grünanlagen liegen sollten. Außer ausreichendem Gerät zur körperlichen Betätigung (große Kletterbäume usw.), verlangt der Betätigungsdrang Gelegenheit zu aktiver Beschäftigung.

Kleinstsportplätze, in Verbindung mit diesen Spielflächen oder auch einzeln gelegen, halten die spielende Jugend von den Straßen fern. Die Stadt Stockholm hat derartige Plätze systematisch über das ganze Stadtgebiet verteilt.

Die Kinderspielplätze werden nur vollwertig, wenn sie ausreichend besonnt sind. Erfahrungsgemäß spielen Kinder nur selten im Schatten. Trotzdem sind für die heißesten Sommermonate einige Schattenbäume erwünscht. Ebenso wichtig ist für sämtliche Anlagen ein wirksamer Windschutz, der durch Pflanzstreifen gegen die Hauptwindrichtung erreicht werden kann. Die Pflanzungen müssen durchblasbar sein, damit der Wind verquirlt wird und das Hindernis nicht wie eine feste Wand überspringt. Koniferen sollten daher nur in geringem Umfang verwendet werden. Am geeignetsten ist eine Wildhecke mit Blüten und Fruchtsträuchern.

Für das Gerät sind keine großen Kosten erforderlich. In vielen Fällen werden einfache, möglichst der Natur entstammende Einrichtungen, wie Kletterbäume usw., ebenso gute Dienste tun, wie technische Geräte. Für die Jahrgänge, in denen die Spielgemeinschaft vorwiegt (13 bis 14 Jahre) ist es erwünscht, eine arbeitsmäßige Verbindung mit der Natur herzustellen und gleichzeitig durch sinnvolle Betätigung einen organischen Übergang in das Leben der Erwachsenen zu ermöglichen. Hierzu wird auf die Bemühungen verschiedener Gemeinden verwiesen, die Jugend zu Pflanzung und Pflege in Wäldern und Parkanlagen heranzuziehen. Die Stadt Bochum hat durch Aufteilung des Stadtgebietes in Patenschaftsbezirke besonders erfreuliche Erfolge erzielt. Unter anderem wird auch der Zerstörungstrieb der Jugendlichen, der sich oft in der Vernichtung von Bäumen, Vogelnestern usw. äußert, in Bemühungen um den Schutz der gepflanzten Bäume verwandelt. Eine laufende Unterrichtung über den biologischen Wert und die Notwendigkeit der Aufgabe für den Aufbau der Gemeinden und für das soziale Leben ordnet die Arbeit in das soziale Gefüge ein und

erhöht daher ihren Wert für die Entwicklung der Jugendlichen. In diesem Sinne ist auch die volle arbeitsmäßige Gleichberechtigung mit gleichzeitig beschäftigten Erwachsenen Voraussetzung für einen Erfolg. Die Auswahl der für die Beaufsichtigung der Arbeiten eingesetzten Gärtner ist von besonderer Wichtigkeit.

— MBl. NW. 1951 S. 1421.

III A. Bauwirtschaft

Einhaltung der 48-Stunden-Woche und der Sonntagsruhe

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 12. 1951 — III A 1 — 827 (67) Tgb.-Nr. 1973/51

Die Zahl der Arbeitslosen im Bundesgebiet verpflichtet dazu, alle Möglichkeiten zu verfolgen, die zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit beitragen können. Dazu gehört vor allem eine Eindämmung der Mehrarbeit, da immer noch, wie festgestellt wurde, die gesetzlich zulässige Arbeitszeit in vielen Betrieben der Bauwirtschaft erheblich überschritten wird. Ursache dieser Überarbeit ist nach mir zugegangenen Mitteilungen in zahlreichen Fällen die Kurzfristigkeit der Termine, die seitens der Bauherren für die Herstellung der Bauten gestellt werden und die ohne Überarbeit in vielen Fällen nicht eingehalten werden können. Wenn auch die Arbeitsmarktlage in der Bauwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen günstiger ist als in den meisten anderen Ländern des Bundes, so besteht auch hier ein Interesse, jene Mißstände bei der Abwicklung von Bauvorhaben zu bekämpfen, die durch zu kurze Termine der Bauherren entstehen können. Angesichts der großen Bedeutung, welche der Sicherung einer möglichst gleichmäßigen Beschäftigung beizumessen ist, bitte ich deshalb, in Zukunft verstärkt darauf zu achten, daß alle unverhältnismäßig kurzen Bautermine vermieden werden und daß berechtigten Wünschen der Auftragnehmer soweit als möglich Rechnung getragen wird. Die Sicherung ausreichender Fristen ist zudem unerlässlich, um jene Verteuerungen auszuschließen, die mit zu kurzen Fristen, hierdurch bedingter unzureichender Vorbereitung und mit Überarbeit unvermeidlich verbunden sind.

Ich verweise in diesem Zusammenhange auch auf den Erl. des Herrn Bundesministers für Arbeit vom 7. Juni 1951 — II b 2201 245/51 — III c 561/51, in dem die Gewerbeaufsichtsämter angewiesen werden, Verstöße gegen die gesetzlich zulässige Arbeitszeit, 48-Stunden-Woche und Sonntagsruhe schärfstens zu ahnden und bei Bewilligung von Mehrarbeit strenge Maßstäbe anzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55, den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1951 S. 1423.

III B. Finanzierung

§ 7c Einkommensteuergesetz 1951; hier: Erteilung der Bescheinigung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 12. 1951 — III B 2 — 470.8.2.1 (11) Tgb.-Nr. 5918/51

Die in meinem Erl. v. 24. November d. J. erwähnte Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften ist nunmehr unter dem Datum vom 10. Dezember 1951 im Bundesgesetzblatt Nr. 58 S. 943 veröffentlicht worden. —

Danach wird die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I S. 22) durch einen neuen § 10a (Begriff der freien Wohnungsunternehmen) und durch einen neuen § 10b (Überleitungsvorschrift zur alten Fassung des § 7c) ergänzt.

Anträge freier Wohnungsunternehmen und die in meinem Erl. v. 24. November 1951 in Abschnitt VI Abs. 2 angeführten Übergangsfälle können nunmehr in Bearbeitung genommen werden. —

Die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers, daß es sich um ein freies Wohnungsunternehmen handelt, oder daß das Darlehn bzw. der Zuschuß gem. § 10b noch nach der alten Fassung des § 7c zu behandeln sei, wird seitens der Finanzämter nachgeprüft.

Bezug: Mein Erl. vom 24. 11. 1951 — III B 2 — 470.8.2.1 (11) Tgb.-Nr. 3424/51 (MBl. NW. S. 1354).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55, alle Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1423.

IV C. Raumbewirtschaftung

Umsiedlung von Heimatvertriebenen im Jahre 1951; hier: Berichterstattung über Planung und Bauzustand der Umsiedlerwohnungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 12. 1951 — IV C Fl. 1992/51

Die mit den Bezugserlassen zu a) und b) angeordnete Berichterstattung über die Planung und Durchführung des Umsiedlerwohnungsbaues (Bauzustandsbericht) wird von den Gemeinden sehr unvollständig und mit erheblichen Terminüberschreitungen vorgelegt, obwohl ich mit Bezugserlaß zu c) auf die Notwendigkeit der beschleunigten Vorlage der Berichte hingewiesen und verschiedentlich bereits fernmündlich die ausstehenden Meldungen angemahnt habe.

Infolge dieser mangelhaften Berichterstattung durch die Gemeinden fehlt mir eine Gesamtübersicht über den Stand der Maßnahmen. Es ist mir nur mit großen Schwierigkeiten möglich gewesen, die von der Bundesregierung geforderten Zwischenberichte über den Ablauf der Umsiedlungsmaßnahmen zu erstellen. Aus Presseveröffentlichungen der letzten Wochen sind die erheblichen Angriffe bekannt, die gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer angeblichen Verzögerung der Umsiedlungsmaßnahmen erhoben werden. Ich bin zur Abwehr dieser Angriffe auf eine genaue, vollständige und termingerechte Berichterstattung über den Stand der Maßnahmen angewiesen.

Obwohl das Individualberichtsverfahren über den Wohnungsbau im Rahmen des Umsiedlungsprogramms 1951 für die Gemeinden eine erhebliche Vereinfachung bedeutete, sehe ich mich wegen des unzureichenden Eingangs der erforderlichen Meldungen genötigt, ab sofort wieder listenmäßige Meldungen anzufordern.

Unter Aufhebung der Berichterstattung gem. Abschnitt V bzw. VII der Bezugserlasse bitte ich daher, die Kreise und Gemeinden anzuweisen, in Zukunft jeweils zum 10. eines jeden Monats über den Stand des Umsiedlerwohnungsbaues am Ende des vorhergehenden Monats nach dem als Anlage 1 beigefügten Formblattes zu berichten. Ich weise besonders darauf hin, daß von den Landkreisen für jede am Umsiedlerbauprogramm beteiligte Gemeinde zu berichten ist. Den Einzelmeldungen der Kreise bitte ich eine Bezirkszusammenstellung beizufügen. Den 1. Bericht bitte ich bis spätestens 10. Januar 1952 für den 30. November 1951 vorzulegen.

Die Meldeformulare werden von mir zur Verfügung gestellt. Die Anforderung neuer Formulare erbitte ich so rechtzeitig, daß sie jeweils vor der nächstfälligen Meldung zum Versand kommen können.

Bezug: a) Gemeinsamer Runderlaß des Sozialministeriums und des Wiederaufbauministeriums vom 11. Juni 1951 MBl. NW. S. 741, b) Gemeinsamer Runderlaß des Sozialministeriums und des Wiederaufbauministeriums vom 11. Juni 1951 MBl. NW. S. 753, c) Runderlaß vom 31. Oktober 1951 — IV C Fl. 1842/51.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1951 S. 1424.

H. Ministerium für Wiederaufbau

B. Finanzministerium

Hebung der Wirtschaftlichkeit bei der Beheizung öffentlicher Liegenschaften; Vorschriften zur wärmewirtschaftlichen Überprüfung der Heizungsanlagen von landeseigenen Gebäuden

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau II C 3 — 600 — 2208/51 u. d. Finanzministers VS 2030 — 10258/51 III B 1 v. 17. 12. 1951

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß der im Ministerialblatt Nr. 82 vom 21. September 1951 S. 1101 ff. veröffentlichte gemeinsame Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau II C 3 — 600 — 858/51 u. d. Finanzministers VS 2030 — 6838/51 III B 1 vom 1. September 1951 und die dazu ergangenen Vorschriften zur wärmewirtschaftlichen Überprüfung von Zentralheizungsanlagen usw. wie sich aus dem Inhalt ergibt, für sämtliche Behörden gelten, die landeseigene Gebäude und solche, die vom Land genutzt werden, zu verwalten haben.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist die am Schluß des v. g. Runderlasses angegebene Anschriftenbezeichnung „An die Regierungspräsidenten in Aachen usw.“ zu streichen.

— MBl. NW. 1951 S. 1425.

H. Ministerium für Wiederaufbau

F. Sozialministerium

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus den Hauptdurchgangslagern

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau IV C Fl. 1990/51 u. d. Sozialministers IV A/2 — 2200 — 6391/51 v. 8. 12. 1951

Mit den Bezugserlassen zu c) hat der Minister für Wiederaufbau Wohnungsbauamt zur Durchführung des Bauprogramms 1952 bereitgestellt. Im Rahmen dieser Mittelbereitstellung sind gem. den Abschnitten B Ziffer II beider Erlasse den Bewilligungsbehörden zusätzliche Mittel als Ausgleich für die Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen aus den Hauptdurchgangslagern zugewiesen worden. In Anerkennung der Schwierigkeiten, die den Gemeinden durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus den Hauptdurchgangslagern entstehen, werden diese Mittel, die das Wiederaufbauministerium den Gemeinden als Finanzierungshilfe zuweist, in Abweichung von der bisherigen Regelung beachtlich erhöht. Es werden für je 5 aufzunehmende Flüchtlinge den Aufnahmegemeinden 6000 DM zugewiesen. Die Beträge sind als Darlehen zu vergeben.

Um Verzögerungen in der Bauplanung und im Mittelabfluß zu vermeiden, hat der Minister für Wiederaufbau die Aufnahmequoten in einer Gesamthöhe von zunächst 12 500 Flüchtlingen für das Jahr 1952 bereits jetzt festgelegt. Obwohl die mit Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 3. August 1951 — IV C Fl. 1287/51 — bekanntgegebene 2. Aufnahmequote für das Jahr 1951 noch nicht erschöpft ist, werden die Aufnahmezahlen der Kreise für das Jahr 1952 daher bereits bekanntgegeben. Die Höhe der Kreisquoten ist aus der Anlage ersichtlich. Die Aufnahmeverpflichtung der Kreise und Gemeinden für die nach dem Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 3. August 1951 noch aufzunehmenden Flüchtlinge wird hierdurch nicht berührt.

Die Berechnung der Kreisquoten erfolgte nach dem gleichen Schlüssel, der Ihnen mit Bezugserlaß zu b) bekanntgegeben wurde. Auf Grund der Ermächtigung des Bezugserlasses zu b) können im einzelnen Verschiebungen der Kreisquoten von Ihnen vorgenommen werden. Etwaige Änderungen sind dem Wiederaufbauminister und dem Sozialminister baldmöglichst mitzuteilen.

II. Die Ziffer 9 des gemeinsamen Runderlasses des Sozialministeriums und des Wiederaufbauministeriums vom 23. August 1950 MBl. NW. S. 800 behält für die Verteilung der restlichen Durchgangslagerflüchtlinge gem. dem Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 3. August 1951 weiterhin Gültigkeit.

Beginnend mit der Übernahme von Durchgangslagerflüchtlingen entsprechend den mit diesem Erlaß mit-

geteilten neuen Quoten wird diese Ziffer aufgehoben und durch folgende neue Regelung ersetzt:

„Gewährung von Darlehen bei Zuweisungen aus den Hauptdurchgangslagern des Landes.“

Der Wiederaufbauminister wird den Aufnahmegemeinden für je 5 durch die Hauptdurchgangslager zur Einweisung gelangenden Flüchtlinge zur Förderung des Wohnungsbaues einen Betrag in Höhe von 6000 DM zur Verfügung stellen. Diese Mittel sind als Darlehen nach näherer Bestimmung der jeweiligen Bereitstellungserlasse des Ministers für Wiederaufbau auszugeben. Unter Verwendung dieses Betrages sind die aufzunehmenden Personen mittelbar oder unmittelbar ausreichend unterzubringen. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Mittel den Gemeinden nur dann zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn eine Anrechnung der aufgenommenen Flüchtlinge auf das Aufnahmesoll gem. Ziffern 1, 2 und 3 erfolgt.“

III. Für den Bonner Raum war eine Freistellung von der Aufnahme von Flüchtlingen und Familienangehörigen im Hinblick auf die Sonderlage verfügt worden, die durch die Einrichtung zahlreicher Dienststellen des Bundes und der alliierten Behörden entstanden war. Die Baumaßnahmen der Bundesregierung und der Alliierten zugunsten ihres Personals lassen die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung von der Aufnahmeverpflichtung erteilt wurde, nicht mehr als gegeben erscheinen. Es sind daher auch für den Stadt- und Landkreis Bonn nunmehr Aufnahmekontingente festgesetzt worden. Entsprechend wird in der Ziffer 3 Abs. 2 des gemeinsamen Runderlasses vom 23. August 1950 folgender Satz gestrichen:

„Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind der Stadtkreis Bonn, die Gemeinden Godesberg, Honnef, Königswinter, Porz, Sieglar, Troisdorf und Rhöndorf. Die Aufnahme der für diese Gemeinden in Frage kommenden Familienangehörigen erfolgt im Regierungsbezirk Köln im Rahmen der den Kreisen des Regierungsbezirks zugewiesenen Aufnahmequoten.“

In Abs. 3 der Ziffer 3 entfällt der Zwischensatz

„... abgesehen von der für den Raum Bonn getroffenen Regelung, ...“

In Abs. 4 der Ziffer 3 wird der letzte Satz gestrichen.

IV. Eine Erhebung über die Zahl der noch getrennt von ihren Familien lebenden Angehörigen der GSO hat ergeben, daß nur noch in einem sehr geringen Umfange Familienangehörige von GSO-Leuten in der russischen Zone oder östlich der Oder-Neiße wohnhaft sind. Die mit den gemeinsamen Erlassen des Ministers für Wiederaufbau und des Sozialministers vom 23. Dezember 1948 MBl. NW. 1949 S. 45 und vom 7. Mai 1949 MBl. NW. S. 443 angeordnete Sonderregelung für die Aufnahme von Familienangehörigen von GSO-Bediensteten wird daher aufgehoben. Entsprechend wird der Abs. 2 Ziffer 8 des gemeinsamen Runderlasses vom 23. August 1950 MBl. NW. S. 800 gestrichen. Die Aufnahme von Familienangehörigen der bei den GSO-Einheiten und Dienststellen der Besatzungsmacht beschäftigten Personen, die aus der russischen Besatzungszone zuwandern, regelt sich nunmehr nach Ziffer 3 des gemeinsamen Runderlasses vom 23. August 1950. Eine Anrechnung dieser Familienangehörigen auf die Aufnahmequoten ist nicht mehr zulässig. Sollten sich durch diese neue Regelung unbillige Härten für einzelne Aufnahmegemeinden, insbesondere des Detmolder Raumes, ergeben, ist dem Sozialministerium darüber zu berichten. Das Sozialministerium wird in diesen Fällen die endgültige Unterbringung der Familienangehörigen im Einvernehmen mit dem Wiederaufbauministerium klären.

Hinsichtlich der Aufnahme von Angehörigen der GSO sowie der Dienststellen der Militärregierung, die zur Entlassung kommen, verbleibt es bei der Regelung der Ziffer 8 Abs. 1 des Runderlasses vom 23. August 1950 sowie den Bestimmungen des gemeinsamen Runderlasses vom 4. April 1951 MBl. NW. Nr. 32 S. 478.

V. Die Gemeinden werden hiermit gem. §§ 1 a und 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom 30. November 1950 GV. NW. S. 209 zur Aufnahme und Unterbringung der ihnen im Rahmen der Aufnahmequoten aus den Hauptdurchgangslagern des Landes zugewiesenen Flüchtlinge angewiesen. In den Fällen, in denen die Gemeinden sich weigern, die Flüchtlinge aufzunehmen, wird der Minister für Wieder-

aufbau von den Befugnissen des § 4 des Landeswohnungsgesetzes Gebrauch machen und durch einen Beauftragten für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge in den betreffenden Gemeinden Sorge tragen. Darüber hinaus wird der Minister für Wiederaufbau in den Fällen der Weigerung von den in seinem Runderlaß — IV C Fl. 337/51 — vom 26. April 1951 angekündigten Maßnahmen Gebrauch machen.

Bezug: a) Gem. RdErlaß vom 23. August 1950 MBl. NW. S. 800,
b) RdErlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 3. August 1951 — IV C Fl. 1287/51,
c) RdErlasse des Ministers für Wiederaufbau vom 5. November 1951 — III B 4 — 301.16 (61) 4703 51 und 6. November 1951 — III B 5 — 350.18 (52) 4049/51.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

- a) Vertriebenendezernat
- b) Wohnungsdezernat
- c) Baudezernat.

Nachrichtlich an den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle — in Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1951 S. 1425.

Berichtigung

Betrifft: Übertragung von Rechten des Innenministers aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei auf die Regierungspräsidenten. — RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1951 — IV A 2 I a — 32.07 — Tgb.-Nr. 1293 — (MBl. NW. S. 1213).

Unter B 3 a (3) auf Seite 1215 ist statt „RGB von 1927“ zu setzen: „**RBG von 1927.**“

— MBl. NW. 1951 S. 1428.